

Satzung

der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Regelung des Verfahrens der Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten und/oder Vizepräsidentinnen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Gemäß Art. 16 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 der Stiftungsverfassung erlässt der Stiftungsrat folgende Satzung.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgremium

(1) ¹Spätestens jeweils zwölf Monate vor dem Auslaufen der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) oder unverzüglich nach Erklärung des vorzeitigen Amtsverzichts oder seiner oder ihrer Abwahl wird das Wahlgremium gebildet. ²Das Wahlgremium ist für die Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie für die Wahl und Abwahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin zuständig.

(2) ¹Dem Wahlgremium gehören an

1. die Mitglieder des Hochschulrats,
2. acht Mitglieder des Senats, davon
 - a) vier aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
 - b) ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - c) ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden
 - e) der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und
3. vier Mitglieder des Stiftungsrats, die von dessen Vorsitzendem oder Vorsitzender entsandt werden.

²Gehören dem Hochschulrat mehr als vier Mitglieder des Senats an, so vermindert sich die Zahl der vom Senat in das Wahlgremium zu entsendenden Mitglieder entsprechend.

(3) Wird ein Mitglied des Wahlgremiums aus mehreren Gruppen entsandt, hat es eine entsprechende Zahl von Stimmen.

(4) Dem Wahlgremium kann nicht angehören, wer sich um das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin bewirbt oder wer für das Amt eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin vorgeschlagen ist.



- (5) ¹Scheidet ein Mitglied des Wahlgremiums aus dem entsendenden Hochschulrat aus, tritt das im Hochschulrat nachfolgende Mitglied in das Wahlgremium ein; scheidet ein Mitglied des Wahlgremiums aus dem entsendenden Senat oder Stiftungsrat aus, ist vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied zu entsenden. ²Das Wahlgremium setzt seine Arbeit bis zur Nachbenennung oder, wenn eine Nachfolge nicht möglich ist sowie im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds nach Abs. 3, mit der verminderten Anzahl seiner Mitglieder fort.

§ 2 Geschäftsgang des Wahlgremiums

- (1) ¹Das Wahlgremium wird zu seiner konstituierenden Sitzung jeweils vom Stiftungsvorstand, zu allen weiteren Sitzungen von seinem oder seiner Vorsitzenden schriftlich geladen. ²Eine Ladung im elektronischen Verfahren ist mit Ausnahme der Ladung zu einem Wahltermin oder zum Termin einer beantragten Abwahl möglich. ³Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁴Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein; für die Zustellung der Ladung gilt Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) ¹Das Wahlgremium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der oder die die Sitzungen und Wahlen leitet. ²Scheidet der oder die Vorsitzende aus dem Wahlgremium aus, oder ist er oder sie dauerhaft an der Wahrnehmung dieses Amtes verhindert, findet eine Neuwahl statt.
- (3) Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden wählt das Wahlgremium eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) ¹Das Wahlgremium trifft seine Entscheidungen in Sitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder, sofern alle Mitglieder dem zustimmen, im schriftlichen Umlaufverfahren mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Die Schriftform gilt auch durch Telefax und E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ³Im Fall vom Staat angeordneter Kontaktbeschränkungen kann der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums anordnen, dass das Stimmrecht im Wahlgremium auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden kann. ⁴Die Regelungen in dieser Satzung zu Wahlen und Abwahlen bleiben unberührt.
- (5) ¹Die Geschäftsführung des Wahlgremiums obliegt gemeinsam dem Kanzler oder der Kanzlerin und dem Stiftungsvorstand. ²Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen und die Umlaufverfahren des Wahlgremiums vor und erstellt über das Ergebnis jeder Sitzung und jedes Umlaufverfahrens eine Niederschrift.
- (6) Alle Personen; die mit der Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder Abwahl befasst sind, sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Abschnitt 2: Wahl und Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 3 Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Für die Vorbereitung der Wahl wird aus den Mitgliedern des Wahlgremiums eine Findungskommission gebildet. ²Dieser gehören an

1. ein aus dem Senat entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
2. ein internes Mitglied des Hochschulrats aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen
3. ein externes Mitglied des Hochschulrats,
4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und
5. ein Mitglied des Stiftungsrats, das von dessen Vorsitzendem bestimmt wird.

³Die Findungskommission bestimmt einen Sprecher oder eine Sprecherin.

⁴Die Geschäftsführung des Wahlgremiums (§ 2 Abs. 5) unterstützt die Arbeit der Findungskommission.

(2) ¹Die Findungskommission bereitet den Text der Ausschreibung für die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin der KU zur Entscheidung durch das Wahlgremium vor und legt die Bewerbungsfrist fest. ²In der Ausschreibung ist vorzusehen, dass alle Bewerbungen an den Stiftungsvorstand als Mitgeschäftsführer des Wahlgremiums zu richten sind. ³Von diesem werden sie an die Mitglieder der Findungskommission weitergeleitet.

(3) Die Findungskommission kann innerhalb der Bewerbungsfrist die gezielte Ansprache möglicher Bewerber oder Bewerberinnen und das dabei zu beachtende Verfahren beschließen und hierbei sowie bei der Abfassung des Ausschreibungstextes die Dienste externer Berater in Anspruch nehmen.

(4) Die Findungskommission berichtet dem Wahlgremium fortlaufend; das Wahlgremium kann regelmäßige Berichtstermine festlegen.

§ 4 Prüfung der Bewerbungsunterlagen und Erstellung der Kandidatenliste

(1) Die Findungskommission scheidet die Bewerbungen aus, die die im Ausschreibungstext genannten formalen Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin der KU oder kirchenrechtliche Erfordernisse nicht erfüllen.

(2) Anschließend prüft die Findungskommission die nähere Eignung der Bewerber und Bewerberinnen und schlägt dem Wahlgremium die Bewerber und Bewerberinnen vor, die für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin der KU in Betracht kommen.

(3) Das Wahlgremium erstellt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungskommission die Kandidatenliste; diese muss die Bewerber und Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

- (4) ¹Die Kandidatenliste wird von dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums mit den für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin zur Verfügung stehenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Stiftungsrats geleitet, der den Großkanzler um Einholung des *Nihil obstat* des Heiligen Stuhles für alle in der Kandidatenliste enthaltenen Personen bittet. ²Nach Eingang des *Nihil obstat* des Heiligen Stuhles erstellt der Vorsitzende des Stiftungsrats die endgültige Kandidatenliste, wobei die Personen nicht aufgenommen werden, die das *Nihil obstat* nicht erhalten haben, und leitet sie dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums zu.

§ 5 Wahl

- (1) ¹Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums legt den Ort und den Termin für die hochschulöffentliche Vorstellung der in die endgültige Kandidatenliste aufgenommenen Personen sowie den Ort und den Termin der Wahl fest. ²Der Wahltermin soll zeitnah zum letzten Termin der hochschulöffentlichen Vorstellung gelegt werden.
- (2) ¹Die hochschulöffentliche Vorstellung und die Wahl werden von dem oder der Vorsitzenden des Wahlgremiums geleitet. ²Er oder sie bestellt zwei Wahlhelfer und/oder Wahlhelferinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlgremiums. ³Vor der Wahl kann eine Personaldebatte stattfinden. ⁴Im Falle staatlicher Kontaktbeschränkungen kann der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums festlegen, dass die hochschulöffentliche Vorstellung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation stattfindet. ⁵Die Wahl bestimmt sich nach den Regelungen in § 10.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich mit Stimmzetteln; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ²In den Stimmzetteln werden die Kandidaten und Kandidatinnen in der in der Kandidatenliste festgelegten alphabetischen Reihenfolge unter Angaben von Familiennamen, Vornamen, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ³Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
- auf ihm keine/r der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt ist (Stimmenthaltung),
 - auf ihm mehr als ein Name angekreuzt ist,
 - auf ihm eine nicht vorgeschlagene Person benannt wird,
 - er Zusätze enthält
 - oder der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet ankreuzen und in eine Wahlurne legen können. ³Die Urnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung entnommen werden können. ⁴Die Stimmzettel sind bis ein Jahr nach der Wahl aufzubewahren.



§ 6 Ergebnis der Wahl

- (1) ¹Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl, so ist dieser oder diese gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Kommt es in maximal zwei Wahlgängen zu keiner gültigen Wahl, ist das Wahlverfahren nach Abs. 3 fortzusetzen.
- (2) ¹Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat und keine Kandidatin die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. ³Wird die absolute Mehrheit auch in diesem Wahlgang von keinem Kandidaten und keiner Kandidatin erreicht, ist in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten und/oder Kandidatinnen erforderlich, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. ⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt einmalig eine weitere Stichwahl.
- (3) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet das Wahlgremium, ob Bewerber oder Bewerberinnen, die im Rahmen der Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschieden sind, nachträglich berücksichtigt werden können; § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 gelten entsprechend. ²Kommt dies nicht in Betracht, hat das bestehende Wahlgremium unverzüglich ein neues Wahlverfahren einzuleiten.
- (4) ¹Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem oder der Gewählten unverzüglich mit. ²Wird die Wahl nicht binnen einer Woche ab Kenntnisnahme schriftlich angenommen, gilt sie als abgelehnt; entscheidend ist der Tag des Zugangs der Annahmehatscheidung bei der Geschäftsführung des Wahlgremiums. ³Tritt der oder die Gewählte das Amt nicht an, legt, falls die endgültige Kandidatenliste mehr als einen Namen enthielt, der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums unverzüglich den Ort und den Termin für eine Nachwahl fest; § 5 sowie die Abs. 1-3 gelten entsprechend, eine erneute hochschulöffentliche Vorstellung erfolgt nicht. ⁴Kommt eine Nachwahl nicht in Betracht, hat das bestehende Wahlgremium unverzüglich ein neues Wahlverfahren einzuleiten.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums teilt das Ergebnis der Wahl und ihre Annahme dem Vorsitzenden des Stiftungsrats mit. ²Dieser berichtet dem Heiligen Stuhl durch den Großkanzler über die erfolgte Wahl und holt über ihn die Wahlbestätigung des Heiligen Stuhles ein; nach Erhalt der Wahlbestätigung bestellt der Vorsitzende des Stiftungsrats den Gewählten zum Präsidenten oder die Gewählte zur Präsidentin.

§ 7 Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) ¹Über die Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin entscheidet das Wahlgremium in geheimer Abstimmung. ²Es wird hierzu von seinem oder seiner Vorsitzenden zu einer Sitzung eingeladen, sofern dies vom Stiftungsrat, vom Hochschulrat oder vom Senat beantragt wird; der Antrag bedarf jeweils einer Mehrheit der Stimmen des die Abwahl beantragenden Organs.



- (2) ¹Die Abwahl des Präsidenten oder der Präsidentin erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlgremiums. ²Vor der Abstimmung kann eine Aussprache stattfinden. ³Wird der Präsident oder die Präsidentin abgewählt, leitet der Stiftungsvorstand das Verfahren zur Konstituierung eines neuen Wahlgremiums ein.

Abschnitt 3: Wahl und Abwahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin

§ 8 Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin

- (1) ¹Zum Vizepräsidenten oder zur Vizepräsidentin kann gewählt werden, wer hauptberuflich als Professor oder als Professorin an der KU tätig ist und vom Präsidenten oder der Präsidentin vorgeschlagen wird. ²Die Wahl erfolgt durch das (bereits bestehende) Wahlgremium, das hierzu auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin von seinem oder seiner Vorsitzenden zu einer Sitzung eingeladen wird.
- (2) Über jeden Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin wird in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 1 einzeln geheim abgestimmt.
- (3) Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und teilt es jeweils dem oder der Gewählten mit; § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 9 Abwahl eines Vizepräsidenten oder eines Vizepräsidenten

- (1) Auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin entscheidet das Wahlgremium in geheimer Abstimmung über die Abwahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin; es wird hierzu von seinem oder seiner Vorsitzenden zu einer Sitzung eingeladen.
- (2) Für die Abwahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin gelten § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt 4: Regelungen für den Fall staatlicher Kontaktbeschränkungen

§ 10 Wahlverfahren im Falle staatlicher Kontaktbeschränkungen

Im Fall vom Staat angeordneter Kontaktbeschränkungen kann die oder der Vorsitzende des Wahlgremiums anordnen,

1. dass das Stimmrecht im Wahlgremium auch bei der Wahl ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden kann, sofern ein zertifiziertes elektronisches Wahlverfahren zur Verfügung steht, oder
2. dass die Mitglieder des Wahlgremiums bei Wahlen ihre Stimme auch ohne Teilnahme an einer Sitzung schriftlich abgeben können. § 12 BayHSchWO gilt mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Wahlunterlagen auch ohne Antrag an die Wahlberechtigten versandt werden können.



Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 18. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 20. Juli 2015 wird aufgehoben.

Eichstätt, 18. Januar 2021

Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Der Vorsitzende des Stiftungsrats



Prof. Dr. Peter Beer

